



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Reglement für die Schweizermeisterschaft im Westernreiten

Gültig ab 01.04. 2006

Appaloosa Horse Club Switzerland (ApHCS)

National Reining Horse Association Switzerland (NRHA)

Swiss Paint Horse Association (SPHA)

Swiss Quarter Horse Association (SQHA)

Swiss Western Riding Association (SWRA)



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Reglemente	3
3. Organisation der SM.....	3
3.1. Zusammensetzung des Organisationskomitees (OK) und Verantwortung.....	3
3.2. Austragungsort und Datum.....	3
3.3. Helfer	4
4. Teilnehmer/Teilnehmerklassen	4
4.1. Bestimmungen für den Teilnehmer.....	4
4.2. Youth	4
4.3. Amateur	4
4.4. Open.....	4
5. Disziplinen	4
6. Vorläufe und Final	5
7. Richter	5
8. Abreitplatz	5
9. Verstösse, Massnahmen und Proteste.....	6
10. Tierarzt / Dopingbestimmungen	6
11. Gewinn und Verlust	6



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Bei den im Folgenden «Delegierte», «Teilnehmer», «Präsidenten» usw. genannten Personen können immer Frauen und/oder Männer gemeint sein.

1. Vorwort

Die Westernreitverbände der Schweiz, der Appaloosa Horse Club Switzerland (ApHCS), die National Reining Horse Association Switzerland (NRHA), die Swiss Paint Horse Association (SPHA), die Swiss Quarter Horse Association (SQHA) und die Swiss Western Riding Association (SWRA) führen die Schweizer Meisterschaft (SM) im Westernreiten gemeinsam durch.

Die Austragung der SM in der Disziplin Reining setzt voraus, dass dafür eine gut geeignete Infrastruktur vorhanden ist (Grösse des Turnierplatzes, Bodenbeschaffenheit, Sicherheitsmassnahmen). Alle Verbände setzen sich dafür ein, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Können die Voraussetzungen dennoch nicht geschaffen werden, werden entweder (a) alle Reiningklassen ersatzlos gestrichen oder (b) die SM im Reining an einen anderen, geeigneten Austragungsort verlegt und separat durchgeführt."

Das vorliegende Konzept regelt die wichtigsten Modalitäten. Es soll eine langfristige Lösung bieten, unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der Verbände.

2. Reglemente

Für die SM gilt das Reglement der AQHA und die Bestimmungen des SVPS (insbesondere die Bestimmungen über Doping und Tierschutz), soweit nachfolgend nicht etwas anderes statuiert ist.

Für die Superhorse-Prüfungen gilt das Reglement der SWRA.

Für die Reining-Prüfungen gilt das „Handbook“ der NRHA USA.

Bei Klassen, die mit Punkten (Scores) gerichtet werden gilt als Ergebnis das Gesamttotal der Punkte.

3. Organisation der SM

3.1. Zusammensetzung des Organisationskomitees (OK) und Verantwortung

Die Verbände sind für die Durchführung und Organisation der SM gemeinsam verantwortlich. Die Disziplin Western des SVPS (nachfolgend immer abgekürzt mit DW) ist für alles zuständig, was vorliegend nicht einem anderen Gremium übertragen wird. In der DW werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Präsidenten gefällt.

Die DW bestimmt über die Zusammensetzung des Organisationskomitees. Im Übrigen konstituiert sich dieses selber.

Die DW hat Einsicht in die laufende Organisation mit Veto-Recht in Bezug auf finanzielle Aspekte.

Das Organisationskomitee entscheidet über die Einsetzung des Showmanagements und verpflichtet dieses, die finanziellen Belange nach kaufmännischen Grundsätzen aufzuzeichnen. Das Organisationskomitee ist verpflichtet, der DW die Abrechnung bis spätestens Ende November des entsprechenden SM Jahres vorzulegen.

3.2. Austragungsort und Datum

Austragungsort und Datum der SM werden durch die DW bestimmt.



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Das Datum sowie der Austragungsort der SM muss wenn möglich spätestens am 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben werden.

3.3. Helfer

Jeder Verband ist zur Stellung einer minimalen Anzahl von 4 Helfern für je einen Arbeitstag, total 3 Helfertage, verpflichtet. Die Anzahl der benötigten Helfer ist unter Berücksichtigung des Schlüssels (siehe Gewinn und Verlust: Mitgliederzahlen) zu bestimmen und wird jeweils vom OK bestimmt

Wird von einem Verband nicht die für ihn massgebende Anzahl Helfer gestellt, so hat dieser pro fehlendem Helfer den Betrag von CHF 150.00 zugunsten der Schweizermeisterschafts-Kasse zu entrichten.

4. Teilnehmer/Teilnehmerklassen

4.1. Bestimmungen für den Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der SM sind Schweizer Bürger sowie Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz. Teilnehmer müssen Mitglied eines Verbands gemäss Ziff. 1 und im Besitz des Brevets oder eines äquivalenten ausländischen Fähigkeitsausweises sein.

Die Teilnehmer müssen sich für die Teilnahme an der SM im laufenden Kalenderjahr qualifizieren.

Um sich in einer Disziplin zu qualifizieren, müssen in der massgebenden Disziplin zwei Platzierungen unter den ersten 10 an zwei verschiedenen von den Verbänden gemäss Ziff. 1 durchgeführten Turnieren erreicht worden sein. Qualifizieren muss sich der Reiter, nicht die Reiter/Pferdkombination. Die Qualifikation muss in der gleichen Kategorie (Open, Amateur, Youth) erlangt worden sein, in welcher der Reiter an der SM starten will. Der Nachweis ist bei der Anmeldung zur SM vom Teilnehmer zu erbringen.

In Verbänden, die die Disziplin Superhorse nicht anbieten, qualifiziert sich ein Teilnehmer für die SM, indem er entweder in der Disziplin Reining oder Western Riding die geforderten Platzierungen nachweisen kann.

4.2. Youth

Youth dürfen an der SM fremde Pferde reiten, jedoch keine Hengste.

4.3. Amateur

Amateure dürfen an der SM fremde Pferde reiten.

4.4. Open

Open-Reiter sind alle Personen, die Pferde anderer Personen trainieren oder Reiter gegen Entgelt oder sachliche Zuwendungen ausbilden, die gültigen Amateurbestimmungen sonst nicht erfüllen, oder den Status auf eigenen Wunsch erhalten.

5. Disziplinen

- Open Reining
- Open Snaffle Bit Reining
- Open Western Riding
- Open Trail
- Open Western Pleasure



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

- Open Superhorse
- Amateur Showmanship at Halter
- Amateur Reining
- Amateur Snaffle Bit Reining
- Amateur Western Riding
- Amateur Trail
- Amateur Western Horsemanship
- Amateur Western Pleasure
- Youth Showmanship at Halter
- Youth Reining
- Youth Snaffle Bit Reining
- Youth Western Riding
- Youth Trail
- Youth Western Horsemanship
- Youth Western Pleasure

Startberechtigt an der SM sind ausschliesslich Pferde, die im Jahr der SM mindestens 4-jährig sind.

6. Vorläufe und Final

Bei Klassen mit 11 oder weniger Teilnehmern gibt es nur einen Finallauf.

Bei Klassen mit 12 oder mehr Teilnehmern werden Vorläufen zur Ermittlung der Qualifikation für den Final durchgeführt. Die Anzahl Finalisten ergibt sich aufgrund nachfolgender Aufstellung:

Reiter	Finalisten
25 und mehr	15
20 bis 24	12
15 bis 19	10
12 bis 14	8

Bei weniger als 5 Teilnehmern pro Klasse wird die Klasse nicht durchgeführt.

Die DW kann eine Änderung der Anzahl Finalteilnehmer festlegen.

7. Richter

Das Richterteam besteht aus mindestens zwei qualifizierten Richtern. Sie werden gemeinsam durch das OK und den Showmanager bestimmt. Beide Richter müssen im Besitz der NRHA USA Richterkarte sein, mindestens ein Richter muss die AQHA-Richterkarte und mindestens ein Richter die EWU-Richterkarte besitzen.

Für die Reiningprüfungen muss ein professioneller Video Service zur Verfügung stehen, welcher sämtliche Ritte filmt und im Bedarfsfall den Richtern die Aufzeichnungen zur Einsicht zur Verfügung stellen kann.

8. Abreitplatz

Eine durch die DW delegierte Person ist zuständig für die Überwachung des Abreitplatzes an der SM.



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Die Teilnehmer haben den Anweisungen des Delegierten DW auf dem Abreitplatz Folge zu leisten.

Der Showmanager und der Delegierte müssen einen Teilnehmer bei erheblichen Verstössen gegen das SM-Reglement, das Generalreglement SVPS (GR) oder das Tierschutzgesetz vom Turnier ausschliessen.

Der Delegierte kann z.B. die Entfernung von Ausrüstungsgegenständen verlangen, wenn er glaubt, dass dem Pferd damit geschadet wird. Der Reiter muss mit dem Ausschluss vom Turnier rechnen, wenn er sich in sportlich unfairer Weise verhält und/oder das Pferd überfordert.

9. Verstösse, Massnahmen und Proteste

Für Verstösse, Massnahmen und Proteste und entsprechende Rechtsmittel gilt das Generalreglement des SVPS.

Entscheide werden durch die Richter, den Delegierten der DW und den Showmanager gemeinsam getroffen.

10. Tierarzt / Dopingbestimmungen

Ein fachlich kompetenter Tierarzt für Pferde muss auf Abrufbereitschaft bestellt sein. Es wird aber empfohlen, einen solchen Tierarzt während des kompletten Turniers anwesend zu haben.

Im Übrigen gelten die Reglemente gemäss Ziff. 2.

11. Gewinn und Verlust

Gemäss Ziff. 3.1. muss die Abrechnung bis Ende November des SM-Jahres vorliegen.

Für die SM wird eine gemeinsame Kasse geführt. Über die Verwendung eines allfälligen Gewinnes entscheidet die DW. In der Regel wird der Gewinn vorgetragen zur Deckung eines allfälligen Verlustes in späteren Jahren.

Wird der Gewinn nicht vorgetragen, soll er an die Verbände im Verhältnis zu deren Mitgliederzahlen ausbezahlt werden.